

Satzung der Stadt Annaburg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertagesstätten (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.2016)

Auf der Grundlage der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des LSA (KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38) i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Änderungssatzung:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Für die Betreuung der Kinder in den Kindertagesstätten der Stadt Annaburg sowie in gem. § 3b KiFöG LSA gewählten Einrichtungen sind öffentlich rechtliche Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Beitragspflicht beginnt zum 1. des Monats des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmedatums. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Eine Rückzahlung von Tagessätzen ist ausgeschlossen. Die Beitragspflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes.

§ 2 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner sind Erziehungsberechtigte oder denen gleichgestellte Personen als Gesamtschuldner, deren Kinder einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

§ 3 Fälligkeiten

- (1) Die Beiträge sind monatlich jeweils bis zum 05. des laufenden Monats fällig bzw. im Aufnahmemonat entsprechend dem im Bescheid aufgeführten Fälligkeitsdatum.
- (2) Die Beitragsschuldner haben die Pflicht, die Beiträge an die Stadt Annaburg oder den von der Stadt Annaburg beauftragten Trägern der Einrichtung zum zuvor genannten Termin zu überweisen oder eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (3) Die Beiträge sind unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Einrichtung zu zahlen.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Beiträge bestimmen sich nach der Anlage (in der Fassung vom 23.02.2016) dieser Satzung.

- (2) Als Stichtag für die Beitragsregelung im Monat der Aufnahme bzw. bei Änderung der Betreuungszeiten gilt vom 1. bis 15. des Monats der volle Monatsbeitrag sowie ab dem 16. des Monats der halbe Monatsbeitrag.
- (3) Die Stadt kann Träger von Einrichtungen mit der Bescheiderteilung und der Erhebung der Beiträge beauftragen.
- (4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag 160 v.H. des Beitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen.

§ 5 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (2) Bei geringem Einkommen können Erziehungsberechtigte gem. § 90 Abs. 3 des SGB -Achtes Buch – beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Landkreis Wittenberg) die Ermäßigung oder die Übernahme der Kostenbeiträge beantragen.

§ 6 Inkrafttreten

- Die Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft.
- Die Änderungssatzung, einschließlich der Anlage (in der Fassung vom 23.02.2016) tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt rückwirkend zum 01.03.2016 in Kraft.